Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juni 1932	Nr. 32

Inhalt:

(Nr. 13756.) Bekanntmachung der neuen Fassung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924. Vom 30. Mai 1932.

Auf Grund des Kapitels XVII § 2 des Fünften Teiles der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) wird der Wortlaut der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Mai 1932.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht.

Vom 30. Mai 1932.

Geändert GS 1933 S. 43
1934 " 155
1936 " 9
1937 " 103

§ 1.

(1) Bezirksfürsorgeverbände sind die Stadt- und Landkreise, die Stadtgemeinde Berlin und die Landgemeinde Helgoland, Landesfürsorgeverbände sind die Provinzialverbände, und zwar in Schleswig-Holstein einschließlich der Landgemeinde Helgoland, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel, der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande und die Stadtgemeinde Berlin.

(2) Der Lauenburgische Landeskommunalverband hat bis zu seiner Vereinigung mit dem Provinzialverbande der Provinz Schleswig-Holstein die Rechte und Pflichten eines Landesfürsorgeverbandes.

§ 2.

Die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände werden von den durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Organen der Gemeinden und Gemeindeverbände als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchgeführt.

§ 3.

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die aus der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) sich ergebenden öffentlichrechtlichen Fürsorgeaufgaben hinsichtlich der Personen, für die ein Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet ist, endgültig von diesem, sonst von dem Landesfürsorgeverbande zu erfüllen.

§ 4.

(1) Sind Preußen oder staatlose ehemalige Preußen bei freiwilligem oder erzwungenem Übertritt aus dem Auslande hilfsbedürftig oder werden sie es binnen einem Monate nachher und

ist ein Bezirksfürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Übertritt aus dem Reichsgebiete zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiete länger als ein Jahr gedauert, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige oder, wenn er außerhalb Preußens geboren ist, der zuletzt in Preußen geborene Vorfahre ersten Grades geboren ist. Soweit die preußische Staatsangehörigkeit einer Hilfsbedürftigen durch Eheschließung erworben ist, bestimmt sich der endgültig verpflichtete Landesfürsorgeverband nach den für den letzten Ehemann preußischer Staatsangehörigkeit maßgebenden Verhältnissen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Ist ein solcher Landesfürsorgeverband nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirke nach Betreten preußischen Gebiets die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

(2) Für zusammen aus dem Ausland in das Reichsgebiet übertretende Familienglieder ist der Verband endgültig fürsorgepflichtig, der es für das älteste preußische oder staatlose, ehemals preußische Familienglied ist. Familienglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Halbgeschwister.

(3) Ist ein hiernach endgültig verpflichteter Landesfürsorgeverband nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so bestimmt diesen der Minister für Volkswohlfahrt. Das gleiche gilt, soweit das Land Preußen von der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten Stelle gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht für endgültig verpflichtet erklärt worden ist. Der Minister für Volkswohlfahrt trifft die Bestimmungen über die Anforderung vom Reiche zu erstattender Kosten.

(4) Eine vorschußweise Zahlung der aufzuwendenden Kosten findet durch den Landesfürsorgeverband, dem der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört, nicht statt.

§ 5.

Hinsichtlich der endgültigen Verpflichtung zur Fürsorge finden die Bestimmungen der Verordnung über die Fürsorgepflicht auch auf Ausländer Anwendung. Tritt die Hilfsbedürftigkeit binnen einem Monate nach dem Übertritt aus dem Auslande hervor, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirke der Hilfsbedürftige sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

§ 6.

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Diese Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.

(2) Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landesfürsorgeverband, welchem der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört.

(3) Dieser Landesfürsorgeverband kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Überführungskosten von demjenigen Landesfürsorgeverbande verlangen, dem der endgültig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört.

§ 7.

(1) Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landesfürsorgeverband.

(2) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbande zu verlangen. Das gleiche gilt für Kosten, die einem Landesfürsorgeverband aus einer Unterbringung in einer Familie statt in einer Anstalt entstehen.

(3) Einem Landkreise hat 30 vom Hundert der ihm nach Abs. 2 zur Last fallenden Kosten diejenige Gemeinde zu erstatten, zu der die die endgültige Fürsorgepflicht begründende örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen oder im Falle des § 8 der Verordnung über die Fürsorgepflicht seiner unehelichen Mutter bestanden hat. Dies gilt nicht hinsichtlich der für Minderjährige entstandenen Kosten. Soweit in Landesteilen engere Gemeindeverbände (rheinische und westfälische Ämter und Kirchspiellandgemeinden in den Kreisen Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum) vorhanden sind, treten diese an die Stelle der Gemeinden.

(4) Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

§ 8.

Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten (§ 7 Abs. 2) werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.

§ 9.

Die Landesfürsorgeverbände sind ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen.

§ 10.

(1) Die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen nach der Verordnung über die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) werden von den Verwaltungsorganen der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände wahrgenommen.

(2) Die nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) den Hauptfürsorgestellen übertragenen Aufgaben werden den Verwaltungsorganen der Landesfürsorgeverbände übertragen. Diese können besondere Schwerbeschädigtenausschüsse bei den Verwaltungsorganen der Bezirksfürsorgeverbände bilden. Die zurzeit bestehenden Schwerbeschädigtenausschüsse bleiben bestehen. In Zukunft sind für die Berufung ihrer Mitglieder, soweit ihre Bestellung auf Vorschlag des Beirats der Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen oder der Gruppenvertreter im Beirat erfolgte, die von den Wirtschaftsorganisationen der Unternehmer sowie von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen eingereichten Vorschlagslisten maßgebend.

(3) Die von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen eingereichten Vorschlagslisten sind auch maßgebend, soweit nach dieser Verordnung sonst die Heranziehung von Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebenen zu erfolgen hat.

§ 11.

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Bezirksfürsorgeverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 7 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet ist.

(2) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, in ihren für die Unterkunft Hilfsbedürftiger bestimmten Häusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

§ 12.

Der Minister für Volkswohlfahrt ist berechtigt, für solche bei der öffentlichen Fürsorge häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschsätzen feststellen läßt, nach Anhörung des Verwaltungsorgans der Landesfürsorgeverbände Tarife aufzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Die Erstattungsforderungen eines Fürsorgeverbandes dürfen die Tarifsätze nicht übersteigen.

§ 13.

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Bezirksfürsorgeverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind.

(2) Die Beihilfe kann in Geld oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

§ 14.

(1) Die Landesfürsorgeverbände und die Bezirksfürsorgeverbände sind befugt, den durch die Fürsorgepflicht entstehenden Aufwand nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts auf die Glieder des Verbandes unterzuverteilen, soweit der Aufwand nicht durch eigene Einnahmen des Fürsorgeverbandes gedeckt wird.

(2) Kreisangehörige Gemeinden tragen 30 vom Hundert des in ihnen entstehenden sachlichen Aufwandes für die dem Landkreis als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattungsleistungen, zu denen ein Landkreis als Bezirksfürsorgeverband einem anderen Fürsorgeverband infolge einer Abschiebung (§ 17 der Verordnung über die Fürsorgepflicht) verpflichtet ist, zu Lasten derjenigen Gemeinde, deren pflichtwidriges oder gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten in einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen den Fürsorgeverbänden festgestellt ist oder die ihre Verpflichtung als Folge eines solchen Verhaltens anerkannt hat. Wird ein Hilfsbedürftiger im Wege der Fürsorge in einer Anstalt oder in Pflege untergebracht, so gilt der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, aus der die Unterbringung erfolgt ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Hilfsbedürftiger innerhalb des Landkreises abgeschoben worden ist. Soweit in Landesteilen engere Gemeindeverbände (§ 7 Abs. 3 Satz 3) vorhanden sind, treten diese an die Stelle der Gemeinden, und zwar auch in Fällen, in denen das die Abschiebung darstellende Verhalten von einer ihnen angehörenden Gemeinde zu vertreten ist.

(3) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gebühren Beträge, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls, insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden, eingehen, zu sieben Zehnteln dem Bezirksfürsorgeverbande, zu drei Zehnteln der kreisangehörigen Gemeinde (dem engeren Gemeindeverbande), die nach Abs. 2 30 vom Hundert des Fürsorgeaufwandes trägt.

(4) Soweit kreisangehörige Gemeinden (engere Gemeindeverbände) den in ihnen entstehenden Aufwand nicht selbst zu tragen haben, hat ihnen der Bezirksfürsorgeverband erforderlichenfalls angemessene Vorschüsse zu gewähren.

(5) Zwischen dem Bezirksfürsorgeverband und den kreisangehörigen Gemeinden (engeren Gemeindeverbänden) hat über die gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen einschließlich derjenigen nach § 7 Abs. 3 eine Abrechnung, und zwar vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses des Kreisausschusses vierteljährlich, mindestens aber für jedes Rechnungsjahr, zu erfolgen.

(6) Bei Streit über Art und Höhe der Vorschußleistung oder die Ersatzleistung aus der Abrechnung beschließt auf den Antrag eines Beteiligten der Bezirksausschuß. Gegenüber einem vom Bezirksfürsorgeverband in Rechnung gestellten Aufwand ist der Einwand, daß eine andere Gemeinde oder ein anderer engerer Gemeindeverband ihn zu tragen hat, unzulässig.

§ 15.

(1) Die Durchführung der den Landkreisen als Bezirksfürsorgeverbände obliegenden Fürsorgeaufgaben, insbesondere die Annahme der Anträge, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen sowie die einstweiligen Maßnahmen in dringenden Notfällen, kann durch Beschluß des Kreisausschusses den kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden ganz oder teilweise übertragen werden.

(2) Kreisangehörige Gemeinden und engere Gemeindeverbände von mehr als 10 000 Einwohnern und in der Provinz Hannover die selbständigen Städte (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover) sowie die Bezirke der Stadtgemeinde Berlin können die Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit nicht die Durchführung durch den Bezirksfürsorgeverband selbst für eine wirtschaftlich gesunde Erfüllung

der Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Im Streitfall entscheidet der Bezirksausschuß endgültig darüber, ob und in welchem Umfange die Durchführung von Fürsorgeaufgaben zu übertragen ist.

(3) Die Durchführung der kreisangehörigen Gemeinden oder engeren Gemeindeverbänden übertragenen Fürsorgeaufgaben liegt den durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Organen ob.

(4) Die Verantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

§ 16.

(1) Im Falle der Übertragung der Durchführung gemäß § 15 kann zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Fürsorgeaufgaben innerhalb des Bezirksfürsorgeverbandes der Kreisausschuß im Rahmen der gemäß § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht erlassenen Bestimmungen des Landes Richtlinien aufstellen, die für die kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbände verbindlich sind.

(2) Der Kreisausschuß ist befugt, den für die Durchführung der Fürsorgeaufgaben in den einzelnen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden zuständigen Organen Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung zu erteilen. Steht die von den zuständigen Organen der Gemeinde oder des engeren Gemeindeverbandes erlassene Entscheidung mit einer solchen Weisung in Widerspruch, so kann der Kreisausschuß die Entscheidung abändern; er muß sie abändern, wenn sie das Gesetz verletzt.

§ 17.

Auf die selbständigen Gutsbezirke finden die Vorschriften für Landgemeinden Anwendung.

§ 18.

(1) Bei der Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien, die die Durchführung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden zum Gegenstande haben, haben die Fürsorgeverbände einen Beirat zuzuziehen. Diesem müssen mindestens zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen angehören, ihre Zahl muß gleich der der übrigen Mitglieder sein. Dieser Beirat ist auch bei der Aufstellung von Richtsätzen zu hören.

(2) Bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen für die übrige Fürsorge haben die Fürsorgeverbände einen Beirat zu hören. Diesem müssen

1. Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen,
2. Vertreter von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen,

angehören.

(3) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Verwaltungsorgane der Fürsorgeverbände. Der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Fürsorgeverbandes oder ein von ihm zu bestellender Vertreter ist Vorsitzender des Beirats.

(4) Einem nach Abs. 2 zu bildenden Beirate stehen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen berufene städtische Deputationen (Ausschüsse im Sinne des § 77 der revidierten Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1855) oder deren Unterausschüsse gleich, sofern ihnen die Aufgaben des Abs. 2 übertragen sind und ihre Zusammensetzung dessen Vorschriften genügt.

§ 19.

Die Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind in möglichst weitem Umfange bei der Fürsorge zu beteiligen.

§ 20.

(1) Anträge auf Fürsorge können nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verfolgt werden. Anträge können sowohl bei dem Gemeindevorstande des Aufenthaltsorts als auch bei

dem Bezirksfürsorgeverbande schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die den Antrag entgegennehmende Stelle hat ihn an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle unverzüglich weiter zu leiten.

(2) Gegen Verfügungen darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, steht dem Fürsorgesuchenden der Einspruch zu. Dieser ist bei derjenigen Stelle anzubringen, die die Verfügung erlassen hat. Schriftliche Verfügungen sind mit einer Belehrung über das Einspruchsrecht zu versehen; gegen sie ist der Einspruch nur binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe zulässig, im übrigen finden die Vorschriften des § 52 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechende Anwendung. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen.

(3) Der Kreisausschuß kann die Entscheidungen über Einsprüche dem Landrat als laufende Geschäfte im Sinne des § 137 der östlichen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und der entsprechenden Vorschriften der für die übrigen Provinzen geltenden Kreisordnungen übertragen. Das gleiche gilt im Verhältnis vom Provinzial-(Landes-)Ausschuß zum Landesdirektor (Landeshauptmann), in den Hohenzollerischen Landen zum Vorsitzenden des Landesausschusses. Ebenso kann der Gemeindevorstand diese Entscheidungen einem seiner Mitglieder oder einem sonstigen Gemeindebeamten übertragen.

(4) Beruht eine angefochtene Entscheidung kreisangehöriger Gemeinden oder engerer Gemeindeverbände auf einer Weisung des Kreisausschusses, so haben sie den Einspruch dem zuständigen Organe des Bezirksfürsorgeverbandes vorzulegen. Das gleiche gilt hinsichtlich ihrer sonstigen Verfügungen, wenn sie dem Einspruche nicht stattgeben wollen, sofern es sich nicht um eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern oder in der Provinz Hannover um eine der selbständigen Städte (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover) handelt.

(5) In Fällen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehende sind bei der Entscheidung über den Einspruch mindestens zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mit vollem Stimmrechte hinzuzuziehen. Diese wirken neben der gleichen Zahl Provinzial-(Landes-)Ausschußmitglieder, unter dem Vorsitze des Landesdirektors (Landeshauptmanns), in den Hohenzollerischen Landen des Vorsitzenden des Landesausschusses, bei der Entscheidung über den Einspruch gegen Verfügungen mit, die die Provinzialverbände, die Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel oder der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande als Landesfürsorgeverbände erlassen haben.

(6) In Fällen der sonstigen Fürsorge ist vor der Entscheidung über den Einspruch der nach § 18 Abs. 2 zu bildende Beirat oder ein nach den gleichen Grundsätzen zusammengesetzter Ausschuß desselben zu hören. Im Falle des Abs. 4 gilt dies jedoch nur bei der Entscheidung durch das zuständige Organ des Bezirksfürsorgeverbandes. Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und selbständige Städte der Provinz Hannover haben zu diesem Zwecke unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 und 3 einen Beirat zu bilden, dem nach den Gemeindeverfassungsgesetzen berufene städtische Deputationen oder Ausschüsse (§ 18 Abs. 4) oder deren Unterausschüsse, sofern ihre Zusammensetzung den Vorschriften des § 18 Abs. 2 genügt, gleichstehen.

(7) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht dem Fürsorgesuchenden binnen zwei Wochen seit der Zustellung die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Stelle, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Dem Vorsitzenden der über den Einspruch beschließenden Stelle steht in allen Fällen die Beschwerde zu; will er sie einlegen, so hat er dies bei der Feststellung des Beschlußergebnisses sofort zu erklären; die Zustellung der Entscheidung an den Fürsorgesuchenden bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens eine Woche, ausgesetzt. Erfolgt sie ohne die Eröffnung, daß die Beschwerde eingelegt ist, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen. Über die Beschwerde beschließt der Bezirksausschuß endgültig. Im übrigen finden die Vorschriften des § 52 Abs. 1 und 2, § 122 Abs. 1, 2 und 5, § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechende Anwendung.

§ 21.

(1) Wer infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten im Sinne des § 20 der Verordnung über die Fürsorgepflicht anheimfallen läßt, kann, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht, auch gegen seinen Willen auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes durch Beschluß des Bezirksausschusses für die Dauer seiner oder des Unterhaltsberechtigten Fürsorgebedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt untergebracht werden. Der Untergebrachte ist verpflichet, für Rechnung des Fürsorgeverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maße seiner Kräfte zu verrichten. Die Unterbringung erfolgt nicht:

1. wenn die Fürsorgebedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist;
2. wenn der Unterzubringende nicht arbeits- oder erwerbsfähig ist;
3. wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zum Unterhalt von Verwandten beiträgt, die vor dem der Fürsorge Anheimgefallenen unterhaltsberechtigt sind;
4. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterzubringenden verbunden sein würde.

(2) Anstatt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann auch die Einweisung in eine Erziehungs- oder Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilanstalt) angeordnet werden, in welcher Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen.

§ 22.

Zuständig für den Erlaß der Beschlüsse gemäß § 21 ist die für den Aufenthaltsort des Unterzubringenden oder eines unterstützten Unterhaltsberechtigten zuständige Beschlußbehörde. Ist zur Fürsorge für den Unterzubringenden ein Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, so kann die Beschlußbehörde die Entscheidung an die für den Sitz des Landesfürsorgeverbandes zuständige Behörde überweisen. Sie ist hierzu auf Antrag des Landesfürsorgeverbandes verpflichtet.

§ 23.

(1) Die Entscheidung des Bezirksausschusses ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Sie ist mit Gründen zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Unterzubringende, gegen den das Verfahren sich richtet, zu hören, soweit dies nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen ist. Das Beschlußverfahren kann so lange ausgesetzt werden, bis über die Klage des Unterzubringenden, der seine Unterhaltspflicht bestreitet, im ordentlichen Rechtswege rechtskräftig entschieden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 52, 115, 116, 119 bis 126 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung.

(2) Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb zweier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Entscheidung des Bezirksausschusses im Verwaltungsstreitverfahren ist endgültig.

(3) Der Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bezirksausschuß kann indessen die Vollstreckung der Anordnung auf Antrag oder von Amts wegen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Vor der Aussetzung ist der Fürsorgeverband zu hören.

§ 24.

(1) Die Vollstreckung des Beschlusses liegt dem antragstellenden Fürsorgeverband ob. Der vorläufig fürsorgepflichtige Fürsorgeverband ist berechtigt, sie dem erstattungspflichtigen zu überweisen.

(2) Die Fürsorgeverbände sind berechtigt, die einer Arbeitsanstalt überwiesenen Personen in Anstalten außerhalb ihres Bezirkes unterzubringen oder ihnen Arbeiten auch ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt anzuweisen.

§ 25.

(1) Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt ist von dem Fürsorgeverbande zu verfügen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind.

(2) Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses mit der Behauptung, daß dessen Voraussetzungen weggefallen sind, so entscheidet über diesen Antrag der Bezirksausschuß, der den Beschluß erlassen hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 23.

§ 26.

(1) Der Fürsorgeverband kann den Untergebrachten für eine angemessene Zeit beurlauben. Bleibt der Beurlaubte oder ein Unterhaltsberechtigter während der Beurlaubung fürsorgebedürftig (§ 21), so kann auf Antrag des Fürsorgeverbandes durch Bescheid des Vorsitzenden des Bezirksausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, die Wiedereinlieferung des Beurlaubten verfügt werden. In dem Bescheid ist den Beteiligten zu eröffnen, daß sie befugt sind, innerhalb zweier Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen. Dieses entscheidet endgültig. Im übrigen finden die Vorschriften des § 117 Abs. 4 und 5 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Wird während der Beurlaubung eine Wiedereinlieferung nicht verfügt, so gilt der Beurlaubte als endgültig entlassen.

(3) Wird der Antrag auf Beurlaubung von dem Untergebrachten nach Ablauf von drei Monaten seit der Unterbringung oder der Wiedereinlieferung oder der Ablehnung eines solchen Antrags gestellt, so hat, wenn der Fürsorgeverband dem Antrage nicht entsprechen will, der Vorsitzende des Bezirksausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, einen Bescheid zu erteilen. Auf das Verfahren finden Satz 2 und 3 des Abs. 1 Anwendung.

(4) Wenn die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, muß der Untergebrachte auch ohne Antrag beurlaubt werden. Eine erneute Unterbringung darf alsdann erst nach Ablauf von drei Monaten beschlossen werden.

§ 27.

Aus dem Arbeitsverdienste des Untergebrachten sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschusse sind die Kosten der Fürsorge, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird, zu bestreiten. Der dann noch verbleibende Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen.

§ 28.

Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung aufzustellen, welche Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art der Beschäftigung und Entlohnung sowie über die Berechnungsweise der Kosten der Unterbringung (§ 27) enthalten muß und der staatlichen Bestätigung bedarf. Dies gilt sinngemäß, wenn dem Untergebrachten ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt Arbeit angewiesen wird.

§ 29.

(1) Die Polizeiverwaltungen sind verpflichtet, die zur Vorbereitung des Unterbringungsverfahrens und zur Durchführung der Vollstreckung etwa erforderliche Hilfe zu gewähren.

(2) Insbesondere haben sie auf Antrag des Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbandes den gemäß § 21 Unterzubringenden, der einer Vorladung der Fürsorgebehörde nicht Folge leistet, an Stelle der Fürsorgebehörde zu vernehmen oder dieser vorzuführen.

(3) Die entstehenden Transportkosten fallen in allen Fällen dem endgültig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverbande zur Last.

§ 30.

(1) Auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes kann durch Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses nach Anhörung der Beteiligten den nach bürgerlichem Rechte Unterhaltspflichtigen und den nach § 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht Ersatzpflichtigen auferlegt werden:

1. den Hilfsbedürftigen den erforderlichen Unterhalt zu gewähren;
2. dem Fürsorgeverbande für die Kosten der Fürsorge Ersatz zu leisten.

Auf den Vater eines unehelichen Kindes findet diese Vorschrift nur insoweit Anwendung, als er seine Vaterschaft nach § 1718 BGB. anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

(2) Die Beschlußfassung steht dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse des Stadt- oder Landkreises zu, in dem der beantragende Fürsorgeverband seinen Sitz hat. Das gleiche gilt für die Beschlußfassung über Anträge auf anderweitige Festsetzung oder auf Erlaß der von ihm festgesetzten Teilzahlungen (§ 23 Abs. 3, § 25 c Abs. 3 der Verordnung über die Fürsorgepflicht). Die Vorschriften des § 59 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 finden keine Anwendung. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluß ist nur der Rechtsweg zulässig.

(3) Der Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses ist vorläufig und nur so lange vollstreckbar, bis mittels rechtskräftigen gerichtlichen Urteils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist. Im letzteren Falle hat der antragstellende Fürsorgeverband dem in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen oder Ersatzpflichtigen, unbeschadet dessen weitergehender Ansprüche auf Schadensersatz, das bis dahin Geleistete oder das zu viel Geleistete zu erstatten. Im Weigerungsfall ist er hierzu im Aufsichtsweg anzuhalten; die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bleibt unberührt.

(4) Im übrigen kann ein Fürsorgeverband in allen Fällen, soweit nicht die Vorschriften, betreffend das Verfahren in Streitsachen zwischen Fürsorgeverbänden, zur Anwendung kommen, die Erstattung bereits verausgabter Fürsorgekosten nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

(5) Sowohl bei der Ersatzleistung durch Drittverpflichtete wie auch durch nachträglich zu Vermögen und Einkommen gelangte Hilfsbedürftige ist weitestgehende Rücksicht darauf zu nehmen, daß nicht durch die Art der Kosteneinziehung die wirtschaftliche Existenz der Selbst- oder Drittverpflichteten gefährdet wird.

§ 31.

Ein Unterhalts- und Ersatzpflichtiger kann bei dem vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbande beantragen, daß dieser gemäß den Vorschriften des § 21 die Unterbringung des Hilfsbedürftigen oder der Person, die den Hilfsbedürftigen durch Verletzung der Unterhaltspflicht der öffentlichen Fürsorge hat anheimfallen lassen, betreibt. Gegen die Ablehnung des Antrags steht die Beschwerde beim Bezirksausschuß zu, der endgültig entscheidet.

§ 32.

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. Im 6. Titel wird die Überschrift „Armenangelegenheiten" durch die Worte „Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge" ersetzt.
2. § 39 erhält folgende Fassung:

Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden wegen öffentlicher Fürsorge für Hilfsbedürftige werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß. Dieser entscheidet endgültig, soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Fürsorgeverbände Gegenstand des Streites ist. Im übrigen findet gegen dessen Entscheidung unter Ausschluß aller sonstiger Rechtsmittel die Berufung an das Bundesamt für

das Heimatwesen statt und behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381) sein Bewenden.

3. Im § 40 sind die Worte „9, 10 und 12" und die Worte „und in den Gesamtarmenverbänden sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesamtarmenverbänden (§ 14 a. a. O.)" zu streichen.

4. § 41 wird aufgehoben.

5. Im § 42 ist das Wort „Ortsarmenverbänden" durch „Bezirksfürsorgeverbänden", das Wort „Landarmenverbände" durch „Landesfürsorgeverbände" zu ersetzen. Die Worte „(§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871)" sind durch die Worte „(§ 13 der Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 100 —)" zu ersetzen.

6. § 43 wird aufgehoben.

7. An die Stelle des § 44 Abs. 1 und 2 tritt folgender Abs. 1:

   Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken (§ 8 des Gesetzes vom 8. März 1871), beschließt der Gutsvorsteher. Gegen den Beschluß findet innerhalb zweier Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß.

   § 44 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

8. Im § 161 wird die Zahl 41 gestrichen.

   § 161 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

   desgleichen in den Fällen des § 20 Abs. 7, § 21 Abs. 1, § 22 der Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1931 (Gesetzsamml. S. 137).

§ 33.

(1) Die §§ 6, 8, 38, 57, 58 und 59 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 300) und des Gesetzes vom 23. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 195), das im übrigen aufgehoben wird, finden entsprechende Anwendung.

(2) § 1 des Gesetzes über die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 280) wird aufgehoben.

§ 34.

Die Bezirksfürsorgeverbände sind Rechtsnachfolger der durch diese Verordnung aufgehobenen Gesamtarmenverbände.

§ 35.

(fortgefallen)

§ 36.

Nach Erlaß der Grundsätze gemäß § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) ist der Minister für Volkswohlfahrt berechtigt, Bestimmungen über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge zu erlassen und hat diese dem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 37.

Soweit in sonstigen Gesetzen oder Verordnungen Landarmenverbände oder Ortsarmenverbände erwähnt sind, treten an deren Stelle die nach dieser Verordnung verpflichteten Landes- oder Bezirksfürsorgeverbände.

§ 38.

(fortgefallen)

§ 39.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft. *)

(Nr. 13757.) **Verordnung über die Einwirkung der vorstädtischen Kleinsiedlung für die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden. Vom 4. Juni 1932.**

Neufassung §§ 19 38 S. 23

Auf Grund des Artikels 3 § 3 Abs. 5 der Verordnung über vorstädtische Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 790) verordne ich, was folgt:

§ 1.

Werden Kleinsiedler aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde desselben Bezirksfürsorgeverbandes ausgesiedelt, so trägt bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Bezuge der Stelle 30 vom Hundert des sachlichen Aufwandes der öffentlichen Fürsorge für die Kleinsiedler an Stelle der Gemeinde des Ansiedlungsorts diejenige Gemeinde, die sie nach § 14 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932 (Gesetzsamml. S. 207) zu tragen hätte, wenn zum Bezug der Stelle ein Ortswechsel nicht stattgefunden hätte.

§ 2.

30 vom Hundert der Kosten der öffentlichen Fürsorge für Kleinsiedler, die ein Landkreis nach Artikel 3 § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 790) zu erstatten hat, trägt diejenige ihm angehörige Gemeinde, die sie nach § 14 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht zu tragen hätte, wenn zum Bezug der Stelle ein Ortswechsel nicht stattgefunden hätte.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten entsprechend für Haushaltsangehörige des Kleinsiedlers, auch wenn sie erst nach dem Bezuge der Stelle in den Haushalt aufgenommen werden.

§ 4.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gebühren Beträge, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls, insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden eingehen, zu sieben Zehnteln dem Bezirksfürsorgeverbande, zu drei Zehnteln der kreisangehörigen Gemeinde, die gemäß §§ 1 bis 3 30 vom Hundert der Kosten trägt.

§ 5.

Soweit nach § 1 Gemeinden 30 vom Hundert des in ihnen entstehenden Aufwandes nicht selbst zu tragen haben, haben sie dies erforderlichenfalls bei der Abrechnung geltend zu machen, die nach § 14 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht zwischen

*) Soweit nicht in den Abänderungsgesetzen (Verordnungen) für einzelne Bestimmungen ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

ihnen und dem Bezirksfürsorgeverbande zu erfolgen hat; dieser hat die Gemeinde, die 30 vom Hundert des Aufwandes zu tragen hat, entsprechend zu belasten. Im übrigen gelten für die sich aus dieser Verordnung ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen des Bezirksfürsorgeverbandes und der kreisangehörigen Gemeinden die Vorschriften des § 14 Abs. 5 und 6 der Ausführungsverordnung über die Fürsorgepflicht entsprechend.

§ 6.

Soweit in Landesteilen engere Gemeindeverbände (rheinische und westfälische Ämter und Kirchspiellandgemeinden in den Kreisen Norderdithmarschen und Süderdithmarschen und Husum) vorhanden sind, treten diese hinsichtlich der Bestimmungen dieser Verordnung an die Stelle der Gemeinden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1932.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.